

Gemeindesteuer Zahlungen im August 1945

Im Monat August 1945 sind an die Stadt* steuer - kas'sen zu zahlen:

a) Grundstücksabgaben:

Bis zum 15. August 1945 sind die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr für Juli/September 1945 (in einer Summe) in der Höhe zu zahlen, die sich aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 20. März 1945 im Amtsblatt der Stadt Berlin, №. 8 vom 7. April 1945, Seite 33, oder aus etwa noch ergehenden Einzelveranlagungen ergibt.

Bezüglich des Grundsteuerbetrages tritt eine Ermäßigung jetzt nur noch ein, wenn auf dem Grundstück völlig zerstört oder baupolizeilich für die Benutzung gesperrter Wohnraum vorhanden ist. Aus anderen Gründen (z. B. wegen Beschädigung von Wohnungsteilen, Verweigerung der Mietzahlung durch den Mieter usw.) ist eine Ermäßigung nicht statthaft. Die Ermäßigung ist von dem Grundstückseigentümer auf einem Vordruck selbst zu berechnen, der von der zuständigen Stadtsteuerkasse oder dem zuständigen Steueramt abgefordert werden kann und mit der Zahlung einzureichen ist.

Die von den Sozialämtern ausgegebene Mietschein für bedürftige Mieter dürfen nur auf die neue Gebäudeinstandsetzungsabgabe, nicht auf die Grundsteuer in Zahlung, gegeben werden.

Hinsichtlich der Straßenreinigungsgeldgebühr besteht nicht die gleiche Regelung wie vorstehend für die Grundsteuer. Nur bei vollständiger Zerstörung eines Gebäudes wird die Gebühr vom Steueramt auf Antrag auf die Hälfte herabgesetzt.

b) Vergnügungssteuer:

Die Vergnügungssteuer ist an den jeweils vereinbarten Abrechnungs- und Zahlungsterminen abzurechnen und zu entrichten.

Für die Abrechnung und Zahlung ist jetzt wieder das Steueramt bzw. die Stadtsteuer-

kasse des jeweiligen Verwaltungsbezirks zuständig.

=c) Säumniszuschlag-:

Von nicht rechtzeitig gezahlten Beträgen wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Steuerrückstandes erhoben.

d) Zahlungen: ^

Zahlungen außerhalb der zuständigen Stadtsteuerkassen können rechtsgültig nur an die mit beglaubigtem Lichtbildausweis versehenen städtischen Vollstreckungsbeauftragten geleistet werden, für die sie einen Pfändungsbefehl verlegen oder zu deren Einziehung sie besonders ermächtigt sind. Die Vollstreckungsbeauftragten quittieren über die Zahlung stets mittels Quittung aus ihrem Durchschreibeblock, niemals auf anderen Schriftstücken. ^Einzahlungen und Überweisungen durch die Post, die erwünscht sind, werden hiervon nicht berührt.

e) Mahnung:

Es wird darauf hingewiesen, daß wegen der Abgaben zu a) keine schriftlichen Einzelmahnungen ergehen. Es wird vielmehr in der Mitte eines jeden Monats durch Säulenschlag öffentlich gemeldet.

f) Pünktliche Steuerzahlung:

Pünktliche Steuerzahlung ist schön im eigenen Interesse zur Vermeidung des hohen Säumniszuschlages und der unmittelbar nach der Mahnung einsetzenden Zwangsvollstreckung, durch die weitere Gebühren entstehen, erforderlich.

Berlin, den 25. Juli 1945. "

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Finanz- und Steuerwesen

I. A.: Mackensen

Polizei

Fahrschulen

Fahrschulen, die bereits zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern zugelassen waren und ihren Betrieb wieder eröffnen wollen, werden aufgefordert, umgehend einen schriftlichen Antrag auf Neuzulassung beim Polizeipräsidenten in Berlin, Berlin N 54, Linienstr. 83—85, Abteilung III — Kraft und Verkehr — einzureichen.

Ehemalige Mitglieder der NSDAP sowie deren Gliederungen sind ausgeschlossen.

Berlin, den 16. Juli 1945.

Der Polizeipräsident

Unterlassung des Erwerbs von Fleisch am Schwarzen Markt

Die Bevölkerung Groß-Berlins wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, den Erwerb von Fleisch jeglicher Art am Schwarzen Markt zu unterlassen. Er-

fahrungsgemäß ist das so zum Vertrieb kommende Fleisch nicht der Tierbeschau unterworfen, so daß damit zu rechnen ist, daß dieses für den menschlichen Genuß unbrauchbar ist oder sein kann. Verdorbenes oder für den menschlichen Genuß nicht geeignetes Fleisch muß zu den schwersten Gesundheitsschädigungen führen. Daher wird vor dem Genuß von am Schwarzen Markt erworbenem Fleisch dringendst gewarnt.

Berlin, den 17. Juli 1945.

Der Polizeipräsident

Verkehrsdziplin

Gemäß § 38 (1) der Berliner Straßenordnung vom 15. 1. 1929 ist es verboten, auf fahrende Straßenbahnwagen auf- und abzuspringen sowie sich außen an den Wagen festzuhalten oder anzuhängen. Diese Unsitte hat in letzter Zeit derart stark um sich gegriffen, daß nicht